

Vorblatt

Ziel(e)

- Aufbringung der für die Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der für die anteilige Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) erforderlichen Mittel

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2015 bis Ende 2017 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der Mehraufwendungen der OeMAG

Auswirkungen auf Unternehmen:

Aufgrund gestiegener Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche, der Erhöhung der Ökostromeinspeisevolumen seit 2012, des Anstiegs der Ausgleichsenergiekosten seit 2012, der Senkung des Marktpreises sowie des Umstandes, dass seit dem Jahr 2012 keine Anpassung der Ökostrompauschale an die tatsächlichen Gegebenheiten stattfand, kommt es zu einer Erhöhung der Ökostrompauschale pro Zählpunkt (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 bestimmt wird (Ökostrompauschale-Verordnung 2015)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Stärkung der Versorgungssicherheit und Entwicklung der Ressourceneffizienz bei Energie und mineralischen Rohstoffen" der Untergliederung 40 Wirtschaft bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012).

Mit Einführung des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) wurde die bisher normierte Zählpunktpauschale in Ökostrompauschale unbenannt und betragsmäßig etwas modifiziert, an dem System an sich jedoch nichts verändert: die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient im Ausmaß von 38 % (vgl. § 45 Abs. 4) der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012.

Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 Empfänger der Sozialhilfe oder Ausgleichszulage für ihren Hauptwohnsitz. Die Netzbetreiber haben diese Personengruppen von der Einhebung der Ökostrompauschale zu befreien, wenn diese entsprechende Bescheinigungen sowie die Meldebestätigung vorlegen.

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die vereinnahmten Mittel sind von den Netzbetreibern vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei eine Pauschalierung möglich ist (§ 47 ÖSG 2012).

Das vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control Austria und einem Wirtschaftsprüfer in Auftrag gegebene Prognosegutachten hat für die Errechnung der Höhe der von den Netznutzern pro Netzebene zu bezahlenden Ökostrompauschale auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2013 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2014).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Ökostrompauschale ist gemäß § 45 Abs. 2 ÖSG 2012 lediglich bis einschließlich 2014 gesetzlich normiert. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 gesetzlich zur Festsetzung der Ökostrompauschale für die einzelnen Netzebenen für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre verpflichtet.

Abgesehen von der gesetzlichen Determinierung in § 45 Abs. 4 ÖSG 2012, dient die Ökostrompauschale der Abdeckung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012 (das sind neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie, auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen). Bei nicht ordnungsgemäßer Verordnungserlassung könnte ein Gutteil der für die Förderung erneuerbarer Energien aufzubringenden Mittel nicht eingehoben werden bzw. würde der OeMAG ein Teil ihrer Aufwandsentschädigung nicht abgeglichen und diese an der weiteren Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2017

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Ökostrompauschale ist gemäß § 45 Abs. 4 ab dem Jahr 2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft jeweils für 3 Jahre festzusetzen. Aufgrund der, für die Ökostrompauschale-Verordnung 2018 zu erstellenden Gutachten, wird sowohl die Marktsituation als auch die finanzielle Gebahrung der OeMAG neuerlich einer Überprüfung unterzogen. Dies ermöglicht festzustellen, ob die Ökostrompauschale für die Jahre 2015 bis 2017 zu hoch oder zu niedrig angesetzt wurde, um mit einer entsprechenden Neufestsetzung im Jahr 2018 gegensteuern zu können. Die Gutachten sind im letzten Drittel des Jahres 2017 zu erwarten. Als Grundlage dienen dafür von der E-Control und der OeMAG gesammelte Daten.

Ziele

Ziel 1: Aufbringung der für die Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der für die anteilige Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) erforderlichen Mittel

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostrompauschale ist gemäß § 45 Abs. 2 ÖSG 2012 lediglich bis einschließlich 2014 gesetzlich normiert. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen alle drei Jahre mit Verordnung festzusetzen.	Abdeckung der gemäß ÖSG 2012 zu leistenden Investitionszuschüsse sowie anteilige Abdeckung der Mehraufwendungen der OeMAG durch die Einnahmen aus der Ökostrompauschale.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Festsetzung der Ökostrompauschale für die Jahre 2015 bis Ende 2017 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der Mehraufwendungen der OeMAG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2014 unmittelbar durch das Ökostromgesetz 2012 (§ 45) bestimmt. Für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen

alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012), wobei als Grundlage für die festgesetzten Beiträge Gutachten herangezogen werden, die die für das folgende Kalenderjahr prognostizierten Ökostrommengen und dafür erforderlichen Fördergelder berücksichtigen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die Ökostrompauschale ist gemäß § 45 Abs. 2 ÖSG 2012 lediglich bis einschließlich 2014 gesetzlich normiert. Eine Neufestsetzung der Ökostrompauschale für die dem Kalenderjahr 2014 folgenden Jahre durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist gemäß § 45 Abs. 4 ÖSG 2012 gesetzlich determiniert.	Erlassung der Ökostrompauschale-Verordnung für die Jahre 2015 bis Ende 2017 zur Finanzierung der Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der Mehraufwendungen der OeMAG

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern (somit von jedem Zählpunkt) zu leisten. Aufgrund gestiegener Kosten der OeMAG als Ökobilanzgruppenverantwortliche, der Erhöhung der Ökostromeinspeisevolumsmengen seit 2012, des Anstiegs der Ausgleichsenergiekosten seit 2012, der Senkung des Marktpreises sowie des Umstandes, dass seit dem Jahr 2012 keine Anpassung der Ökostrompauschale an die tatsächlichen Gegebenheiten stattfand, kommt es zu einer Erhöhung der Ökostrompauschale pro Zählpunkt (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012). In der untenstehenden Tabelle werden die Differenzbeträge für die jeweiligen Netzebenen dargestellt.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Netzebene 1-3	98	104.444	10.235.512	Auf den Netzebenen 1-3 sind österreichweit 98 Zählpunkte angeschlossen. Bisher mussten Unternehmen auf den Netzebenen 1-3 € 35.000 an Ökostrompauschale pro Jahr leisten. In den Jahren 2015 bis 2017 macht dieser Betrag € 104.444 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf den Netzebenen 1-3 somit eine jährliche

				Mehrbelastung von € 69.444 für die Ökostrompauschale.
Netzebene 4	150	104.444	15.666.600	Auf der Netzebene 4 sind österreichweit 150 Zählpunkte angeschlossen. Bisher mussten Unternehmen auf der Netzebene 4 € 35.000 an Ökostrompauschale pro Jahr leisten. In den Jahren 2015 bis 2017 macht dieser Betrag € 104.444 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 4 somit eine jährliche Mehrbelastung von € 69.444 für die Ökostrompauschale.
Netzebene 5	5.171	15.517	80.238.407	Auf der Netzebene 5 sind österreichweit 5.171 Zählpunkte angeschlossen. Bisher mussten Unternehmen auf der Netzebene 5 € 5.200 an Ökostrompauschale pro Jahr leisten. In den Jahren 2015 bis 2017 macht dieser Betrag € 15.517 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 5 somit eine jährliche Mehrbelastung von € 10.317 für die Ökostrompauschale.
Netzebene 6	26.848	955	25.639.840	Auf der Netzebene 6 sind österreichweit 26.848 Zählpunkte angeschlossen. Bisher mussten Unternehmen auf der Netzebene 6 € 320 an Ökostrompauschale pro Jahr leisten. In den Jahren 2015 bis 2017 macht dieser Betrag € 955 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 6

				somit eine jährliche Mehrbelastung von € 635 für die Ökostrompauschale.
Netzebene 7	5.519.812	33	182.153.796	Auf der Netzebene 7 sind österreichweit 5.519.812 Zählpunkte angeschlossen. Bisher mussten Unternehmen auf der Netzebene 5 € 11 an Ökostrompauschale pro Jahr leisten. In den Jahren 2015 bis 2017 macht dieser Betrag € 33 aus. Es besteht pro Zählpunkt auf der Netzebene 7 somit eine jährliche Mehrbelastung von € 22 für die Ökostrompauschale.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.